

Katalog der Sachgebietsschlüssel

Amtsgerichte

- | | |
|----|---|
| 10 | Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) |
| 11 | Verkehrsunfallsachen |
| 12 | Kaufsachen |
| 13 | Arzthaftungssachen |
| 14 | Reisevertragssachen |
| 15 | Kredit-/Leasingsachen |
| 16 | Nachbarschaftssachen |
| 17 | Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder |
| 18 | Wohnungsmietsachen |
| 19 | Sonstige Mietsachen |
| 20 | Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen) |
| 21 | Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten |
| 22 | Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz |
| 23 | Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung |
| 24 | Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt |
| 25 | Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten) |
| 26 | Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter) |
| 30 | Sonstiger Verfahrensgegenstand |

Erläuterungen:

**Zu allen Sachgebieten: Bei abgetretenen Forderungen ist das Ursprungsrecht maßgebend
(zum Beispiel bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Inkassounternehmen)**

- Zu 10:** Eine Bausache liegt vor, wenn das Verfahren Forderungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen betrifft, die auf Grund von Bauvorhaben geschlossen worden sind, insbesondere wenn der Schwerpunkt der Streitigkeit in einem Streit um bauwerkbezogene Mängel (§ 634 a Abs. 1 Ziffer 2 BGB) liegt
- Zu 11:** einschließlich der Ansprüche aus Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen
- Zu 16:** Hierunter sind Streitigkeiten zu erfassen, die ihren spezifischen Ursprung im Nachbarschaftsverhältnis der Parteien haben und dadurch bedingt sind. Hierzu zählt insbesondere die Geltendmachung von Unterlassungs-, Duldungs- und Ausgleichsansprüchen nach Maßgabe der §§ 906 ff. BGB sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne von Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
- Zu 18:** Hierunter sind Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses (vgl. § 23 Ziffer 2 Buchst. a) GVG) zu erfassen.
- Zu 19:** zum Beispiel Miete von Gewerberäumen, Miete von beweglichen Gegenständen
- Zu 20:** zum Beispiel auch Einforderung von Versicherungsbeiträgen durch die Versicherung
- Zu 24:** zum Beispiel Honorarforderungen von Ärzten, Architekten, Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe